

AR_GERICHTE OG O2S-16-10 vom 25. Oktober 2016

AR Gerichte, 2016-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O2S-16-10

FR: AR_GERICHTE OG O2S-16-10 du 25 octobre 2016

IT: AR_GERICHTE OG O2S-16-10 del 25 ottobre 2016

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 2. Abteilung Beschluss vom 25. Oktober 2016
Mitwirkende Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichter R. Krapf, S. Plachel, Dr. M. Winiger, H.P. Blaser Obergerichtsschreiberin B. Widmer Verfahren Nr.

Erwägungen

E. 2

Am 9. Dezember 2015 erhob A___ Straf- und Privatklage gegen Unbekannt wegen Diebstahl, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Sachentziehung, begangen im Zeitraum März 2014 bis Oktober 2015. Gleichzeitig stellte er entsprechende Strafanträge. Die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden hat ihr Strafverfahren Nr. E 16 2 am 14. Januar 2016 gestützt auf Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO sistiert, weil keine Täterschaft habe eruiert werden können. Unterzeichnet hat die Sistierungsverfügung F___, der Versand erfolgt per A-Post.

E. 3

Am 31. März 2016 (Postaufgabe) hat A___ Beschwerde erhoben mit dem sinngemässen Antrag auf Weiterführung des Verfahrens (act. B1).

E. 4

Mit Verfügung des Abteilungsvorsitzenden vom 11. April 2016 (act. B5) ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege gutgeheissen worden.

E. 5

In der vom leitenden Staatsanwalt verfassten Stellungnahme wird Antrag auf Nichteintreten, eventuell Abweisung der Beschwerde gestellt (act. B8). Zur Begründung wird geltend gemacht, von der mit normaler Post zugestellten Sistierungsverfügung habe der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr aus dem Ausland spätestens am 13. März 2016 Kenntnis nehmen können. Somit ende die Rechtsmittelfrist am 23. März 2016 und die Beschwerde erweise sich als verspätet. Der Beschwerdeführer habe seine Anzeige vom 9. Dezember 2015 ausdrücklich gegen Unbekannt erhoben. Erst in der Beschwerde bezeichne er G___ und C___ als Täter. Während des beinahe zwei Jahre dauernden Räumungsprozederes hätten mehrere Personen Zugang zur Liegenschaft gehabt. Auch

Seite 3 könne nicht mehr abgeklärt werden, bis wann die als verschwunden gemeldeten Gegenstände sich in der Liegenschaft befunden hätten. Angesichts dieser Beweislage sei der Staatsanwaltschaft nur die Möglichkeit geblieben, das Verfahren vorerst zu sistieren.

E. 6

Mit Verfügung vom 13. Juni 2016 ist den Parteien angezeigt worden, dass sich das Obergericht im Rahmen der Prüfung der Gültigkeit der angefochtenen Verfügung mit der Frage der korrekten Unterzeichnung befassen werde (act. B11). Keine Partei hat sich dazu vernehmen lassen.

E. 7

Gegen Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; LANDSHUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 23 zu Art. 314 StPO; OMLIN, Basler Kommentar, StPO, 2. Aufl. 2014, N. 44 zu Art. 314 StPO). Ausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO bestehen nicht.

E. 8

Beschwerdeinstanz in Strafsachen ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden gestützt auf Art. 26 Justizgesetz (JG, bGS 145.31) eine Abteilung des Obergerichts und somit ein Kollegialgericht. Das Gesamtgericht hat strafrechtliche Beschwerdefälle der 2. Abteilung zur Beurteilung zugewiesen (publiziert etwa im Staatskalender Appenzell Ausserrhoden für das Amtsjahr 2016/2017, S. 88). Somit ist die 2. Abteilung des Obergerichts zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 9

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 396 Abs. 1 StPO) und beginnt mit dem der Mitteilung folgenden Tag (Art. 90 Abs. 1 StPO). Eine Frist beginnt mit der tatsächlichen Kenntnisnahme zu laufen (DAPHINOFF, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, 2012, S. 529). Dies gilt auch dann, wenn die Zustellung fehlerhaft erfolgt ist (DAPHINOFF, a.a.O., S. 529). Die Beweislast für den Zeitpunkt der Kenntnisnahme liegt bei der Staatsanwaltschaft (DAPHINOFF, a.a.O., S. 529). Im vorliegenden Fall hätte der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr aus dem Ausland ab dem

E. 13

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. a Gebührenordnung (bGS 233.3) wird die Gebühr auf Fr. 250.-- festgesetzt. Sie ist vom Staat zu tragen (Art. 423 Abs. 1 StPO, Art. 428 Abs. 1 StPO). Anspruch auf eine Entschädigung besteht nicht (Art. 436 StPO).

Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.